

3. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Zu den unterm 26. März 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung (Centralblatt S. 242) wird am Schluß von Nr. 19 folgender neue Satz hinzu:

„Er darf sich von Dritten, die seinen Fernsprechanruf zu Gesprächen benutzen, für welche Einzelgebühren zu entrichten sind, diese Gebühren erstatten lassen.“

Berlin, den 27. Februar 1903.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Krafft.

4. Finanzwesen.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) ist an Stelle des zum Vorsitzenden der Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds berufenen kaiserlichen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats Plath der vortragende Rat im Reichsschatzamt, kaiserliche Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat Neumann zum Kurator des Reichskriegsschatzes bestellt worden.

5. Marine und Schifffahrt.

Die im Reichsantheil des Innern als Anhang zum Internationalen Signalebuche herausgegebene „Amtliche Liste der deutschen Seesignale mit Unterscheidungssignalen für 1903“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 M. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 M. für das Exemplar zu beziehen.
